



Prüfungsordnung

der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang “Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management“

Nichtamtliche Lesefassung

der Prüfungsordnung vom 27. August 2008 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 641 vom 27. August 2008 einschließlich

- der 1. Änderungssatzung vom 24. Februar 2010 (Amtliche Mitteilung Nr. 704)
- der 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilung Nr. 729)
- der 3. Änderungssatzung vom 21. Februar 2011 (Amtliche Mitteilung Nr. 746)
- der 4. Änderungssatzung vom 11. Mai 2012 (Amtliche Mitteilung Nr. 828)
- der 5. Änderungssatzung vom 25. Februar 2014 (Amtliche Mitteilung Nr. 953)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Herausgeber: Fakultät Agrarwissenschaften
der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Dekanat

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Mündliche Modulprüfungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungen
- § 11 Teilleistungen / Teilprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

- § 15 Zulassung zur „Master of Science“ - Prüfung und Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der „Master of Science“ - Prüfung
- § 17 Master-*Thesis*
- § 18 Bestehen, Nicht-Bestehen und Gesamtbewertung der „Master of Science“ - Prüfung
- § 19 Wiederholung der „Master of Science“ - Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 20 Zeugnis
- § 21 „Master of Science“ - Urkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Bei dem Studiengang „Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management“ handelt es sich um ein Joint-Degree-Programm, das von der Universität Hohenheim (UHOH), Deutschland, und der Chiang Mai University (CMU), Thailand gemeinsam getragen wird.

(2) Das Studium erfolgt an beiden Partneruniversitäten, wobei die ersten beiden Fachsemester an der Chiang Mai University absolviert werden und die Vertiefung in einem der drei Profile im dritten Fachsemester an der Universität Hohenheim erfolgt. Die Master-Thesis wird von der Chiang Mai University oder der Universität Hohenheim ausgegeben und betreut.

(3) Die Studierenden in diesem Studiengang sind sowohl an der Universität Hohenheim als auch an der Chiang Mai University eingeschrieben.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer greifende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig zu sein.

§ 3 Master-Grad

(1) Nach bestandener „Master of Science“ - Prüfung verleihen die Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim und die Graduate School der Chiang Mai University gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Fachsemester. Hierin ist die für die Modulprüfungen und die für die Master-*Thesis* benötigte Zeit enthalten.

(2) Der Master-Studiengang baut konsekutiv auf einem Bachelor-Studiengang oder einem gleich- oder höherwertigen umwelt-, agrarwissenschaftlichen oder sozioökonomischen Studiengang oder einer verwandten Disziplin auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind zu Modulen zusammengefasst. Die Module werden geblockt, über eine Dauer von 3,5 Wochen angeboten. Im Wahlbereich können auch semesterbegleitende (nicht geblockte) Module gewählt

werden. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 8 abgeschlossen. Für die Module werden 6 Anrechnungspunkte (*credits*) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den erfolgreichen Abschluss der „Master of Science“ - Prüfung müssen Module im Umfang von insgesamt 90 *credits* absolviert werden. Die anzufertigende Master-*Thesis* entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 *credits*. Der Gesamtarbeitsaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges beträgt demzufolge 120 *credits*.

(4) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht-, einen Profil- und einen Wahlbereich gemäß § 16 Absätze 1 bis 5. In den ersten beiden Fachsemestern sind sechs Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule und zwei Wahlmodule zu absolvieren. Im dritten Fachsemester entscheiden sich die Studierenden für eines der folgenden Profile:

- a) Agricultural Economics and Social Sciences
oder
- b) Natural Resource Management
oder
- c) Animal Production Systems.

Jedes Profil besteht aus einem Profilverpflichtmodul und drei Profilverwahlmodulen sowie einem frei wählbaren Modul. Im vierten Fachsemester ist die Master-*Thesis* anzufertigen.

(5) Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.

(6) Der Master-Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellen die Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim und der Faculty Council der Faculty of Agriculture der Chiang Mai University einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss (nachfolgend Prüfungsausschuss genannt).

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- a) Zwei Professoren oder Professorinnen der Universität Hohenheim sowie zwei Professoren oder Professorinnen der Chiang Mai University, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind,
- b) jeweils ein akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin der Universität Hohenheim und der Chiang Mai University, der bzw. die an der Durchführung des Studienganges beteiligt ist,
- c) ein Studierender oder eine Studierende des Studienganges mit beratender Stimme, der oder die von den Studierenden des Studienganges vorgeschlagen wird.

- (3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter / ihre Stellvertreterin. Beide müssen der Gruppe der Professoren / Professorinnen angehören.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter zwei professorale, anwesend sind.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim und dem Faculty Council der Faculty of Agriculture der Chiang Mai University regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-*Thesis* sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Graduate School der Chiang Mai University unterstützt.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Ablehnende oder belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines bzw. seiner Vorsitzenden sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine fachnahe „Master of Science“- oder Diplom-Prüfung abgelegt haben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von dem jeweiligen Prüfenden benannt.

(2) Die Prüfungstermine und die Namen der für die einzelnen Module bestellten Prüfenden werden für die Module in den ersten beiden Fachsemestern rechtzeitig von der Faculty of Agriculture der Chiang Mai University und für die Module im dritten Fachsemester vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
- anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
- anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems

erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 12 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

§ 8 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester am Ende des jeweiligen Moduls abgelegt werden.

(2) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen. Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Dozentinnen und Dozenten verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person.

(3) Die Wiederholung der Modulprüfungen muss innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen der betreffenden Modulprüfung erbracht und mit den Prüfenden persönlich vereinbart werden.

(4) Die Studierenden melden sich zur Teilnahme an den Modulen und damit zur Prüfung in den betreffenden Modulen an. Die Anmeldung zu einem Modul und damit zur Prüfung in diesem Modul erfolgt schriftlich für Module an der Chiang Mai University beim Central Registration Office an der Chiang Mai University, für Module an der Universität Hohenheim beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und für die Module in den ersten beiden Fachsemestern von der Faculty of Agriculture der Chiang Mai University, für die Module im dritten Fachsemester vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die organisatorische Abwicklung der Prüfungen an eine Dienststelle der jeweiligen Universität delegieren.

(5) Ein Rücktritt von der Anmeldung ohne Angabe von Gründen ist bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin der gemäß Absatz 4 zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen. Eine Anmeldung auf einen gemäß Absatz 3 festzulegenden Wiederholungstermin erfolgt automatisch. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung ist nicht möglich, es sei denn, der oder die Studierende hat den Rücktritt nicht zu vertreten (vgl. § 13).

(6) Die Modulprüfung kann mündlich gemäß § 9 oder schriftlich gemäß § 10 abgehalten werden. Die Modulprüfung kann Teilprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 beinhalten, die entsprechend gewichtet in die Prüfungsnote eingerechnet werden. Die Prüfungsform, die Gewichtung und die Art etwaiger Teilleistungen werden im Rahmen der Vorgaben gemäß § 11 auf Vorschlag der prüfenden Person des betreffenden Moduls von der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim und dem Faculty Council der Faculty of Agriculture der Chiang Mai University festgelegt und im Studienplan niedergeschrieben.

(7) Prüfungen können abgelegt werden, sobald alle für die Zulassung erforderlichen Teilleistungen gemäß Absatz 6 nachgewiesen werden.

§ 9 Mündliche Modulprüfungen

(1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann. Durch die mündlichen Modulprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden vor mehreren (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul ausweislich des Studienplans Teilgebiete, die von mehreren Prüfenden vertreten werden, so soll bei mündlichen Prüfungen eine Kollegialprüfung gemäß § 6 Absatz 1 durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung festgelegt. Vor der Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen Prüfenden bzw. die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis soll der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.

(5) Als mündliche Prüfung im Sinne von § 11 Absatz 1 kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 10 Schriftliche Modulprüfungen

(1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Diese können die Erarbeitung von Antworten an einem Computer einbeziehen, wenn als Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung ein unterschriebener Ausdruck der an einem Computer erarbeiteten Prüfungsleistung abgegeben wird. Schriftliche Modulprüfungen sind von einem Prüfenden zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor dem angesetzten Termin für die Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig wurden, wird der Termin für die Wiederholungsprüfung entsprechend verschoben.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in einem Modul mit 6 *credits* in der Regel zwei Stunden. Die notwendige Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll drei Tage nicht überschreiten. Für das „Interdisciplinary Study Project“ gilt § 16 Absatz 2 Satz 3.

(4) Hausarbeiten, z.B. als Projektbericht, oder Laborprotokolle können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der Projektbericht zum Modul „Interdisciplinary Study Project“ ist davon ausgeschlossen.

§ 11 Teilleistungen / Teilprüfungen

(1) Teilleistungen sind Referate im Sinne von § 9 Absatz 5 oder schriftliche Berichte, Laborprotokolle und Projektberichte im Sinne von § 10 Absatz 4, die gemäß § 12 bewertet und als Teilprüfungen angerechnet werden.

(2) Der Anteil einer Teilprüfung am Ergebnis der Modulprüfung beträgt höchstens 50 %.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in *grades* und *grade-points*. Sie wird von den Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* und *grade-points* sind zu verwenden:

A = <i>excellent</i>	= 4,0 = eine hervorragende Leistung;
B+ = <i>very good</i>	= 3,5 = eine sehr gute Leistung;
B = <i>good</i>	= 3,0 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C+ = <i>fairly good</i>	= 2,5 = eine Leistung, die noch über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = <i>fair</i>	= 2,0 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D+ = <i>poor</i>	= 1,5 = eine Leistung, die unter den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
D = <i>very poor</i>	= 1,0 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F = <i>failed</i>	= 0 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „*very poor*“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet wurde. Beinhaltet eine Modulprüfung eine oder mehrere Teilprüfungen gemäß § 11, errechnen sich die *grade-points* des Moduls aus dem Durchschnitt der entsprechend § 8 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gewichteten *grade points*. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 2 aufgerundet; Durchschnittsnoten unterhalb von 0,5 werden zu „*fail*“ (F; 0 *grade points*) abgerundet.

(4) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder Teilprüfung wiederholt werden kann.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*failed*“ (F; 0 *grade points*) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von sieben Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines

ärztlichen Attests verlangt werden, in Zweifelsfällen und ab dem dritten Attest ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Modulprüfung, die Wiederholung von Modulprüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Modulprüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „*failed*“ (F; 0 *grade points*) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „*failed*“ (F; 0 *grade points*) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 14 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen

- für die erstmalige Anmeldung zu einer Modulprüfung, zu einer Wiederholung einer Modulprüfung,
- für das Geltendmachen von Gründen für das Versäumnis von Prüfungen und
- für die Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten

betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 deutschen Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

§ 15 Zulassung zur „Master of Science“ - Prüfung und Zulassungsverfahren

(1) Zu den Prüfungen der „Master of Science“ - Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Universität Hohenheim und der Chiang Mai University im Master-Studiengang „Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management“ immatrikuliert ist und

2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder in einem diesem verwandten Studiengang gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung an einer deutschen oder thailändischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht verloren und keine der nach dieser Ordnung erforderlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters ist ein genehmigter Studien- und Prüfungsplanes für die „Master of Science“ - Prüfung, in dem das gewählte Profil sowie sämtliche gewählten Module verbindlich benannt sind, vorzulegen. Die Genehmigung des Studien- und Prüfungsplanes wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten und genehmigen kann nur, wer vom Faculty Council der Faculty of Agriculture der Chiang Mai University als Mentorin bzw. Mentor bestellt ist. Auf Antrag der bzw. des Studierenden weist der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats eine Mentorin oder einen Mentor zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung der Mentorin bzw. des Mentors. Änderungen der Wahlpflichtmodule und der Wahlmodule sind nicht zulässig in Modulen, in denen bereits Prüfungsleistungen angemeldet oder erbracht wurden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme und damit zur Prüfung an den Modulen an der Chiang Mai University ist schriftlich an das Central Registration Office, der Antrag auf Prüfung an den Modulen an der Universität Hohenheim ist an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit den in Satz 1 genannten Zuständigen noch nicht vorliegen,

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und

2. eine Erklärung darüber, dass die zu prüfende Person keinen der Studiengänge gemäß Absatz 1 endgültig nicht bestanden oder darin den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Graduate School der Chiang Mai University nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung zu den Modulen in Chiang Mai vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absätze 1 und 2 unvollständig oder unrichtig sind.

§ 16 Umfang und Art der „Master of Science“ - Prüfung

(1) Die „Master of Science“ - Prüfung besteht aus

1. insgesamt 15 Prüfungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6
2. der Master-Thesis gemäß § 17 einschließlich ihrer Verteidigung.

(2) Die sieben Pflichtmodule sind wie folgt vorgegeben:

im ersten Fachsemester

- a) Ethnic, Cultural and Social Aspects of Watershed Development,
- b) Development Policies and Economic Strategies
- c) Sustainable Production of High Value Crops
- d) Sustainable Livestock Production Systems
- e) Soil, Water and Forest Resources

im zweiten Fachsemester

- f) Watershed Ecology and Agroecosystems,

und im dritten Fachsemester

- g) Interdisciplinary Study Project “Scientific Methodologies for Integrated Research”.

Maximal zwei Pflichtmodule können auf Antrag der zu prüfenden Person beim Prüfungsausschuss durch andere Module aus anderen internationalen Master-Studiengängen der Chiang Mai University ersetzt werden.

Im Modul Interdisciplinary Study Project soll im dritten Fachsemester eine Feldstudie in einem interdisziplinären Team in einem ausgewählten Wassereinzugsgebiet durchgeführt werden.

(3) Im zweiten Fachsemester sind zwei Wahlpflichtmodule und zwei Wahlmodule zu wählen. Die beiden Wahlpflichtmodule sind folgender Liste zu entnehmen:

- a) Economic modeling and policy simulation,
- b) Integrated Watershed Modeling,
- c) Processing and Marketing of High Value Food Products,
- d) Renewable Energy Sources for Watershed Development.

Die beiden Wahlmodule werden aus vorstehend genannter Liste oder aus anderen internationalen Master-Studiengängen der Chiang Mai University gewählt. Module, die als Wahlpflichtmodule gewählt wurden oder in denen bereits Prüfungen abgelegt wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.

(4) Im dritten Fachsemester stehen drei Profile zur Wahl, von denen eines zu wählen ist. In jedem Profil sind neben dem in Absatz 2 aufgeführten Pflichtmodul „Interdisciplinary Study Project“ drei Profilwahlmodule aus der Liste des gewählten Profils gemäß Absatz 5 zu wählen. Darüber hinaus ist ein Wahlmodul aus allen in Absatz 5 aufgeführten Listen frei wählbar, es kann aber auch aus anderen internationalen Master-Studiengängen der Chiang Mai University oder der Universität Hohenheim gewählt werden. Module, die als Profilwahlmodule gewählt wurden oder in denen bereits Prüfungen abgelegt wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.

Die Profilmodule sind:

- a) im Profil I „Agricultural Economics and Social Sciences“
Rural Development Policies and Institutions
- b) im Profil II „Natural Resource Management“
Spatial Data Analysis with GIS
- c) im Profil III „Animal Production Systems“
Integration of Aquaculture in Agricultural Farming Systems.

(5) Die drei Profilwahlmodule sind aus folgenden Listen zu wählen:

im Profil I „Agricultural Economics and Social Sciences“

- a) Agricultural and Food Policy
- b) Food and Nutrition Security
- c) Gender, Nutrition, and Right to Food
- d) Markets and Marketing of Quality Food
- e) Microeconomics
- f) Rural Development Policy and Institutions

im Profil II „Natural Resource Management“

- a) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources
- b) Crop Protection in Organic Farming
- c) Crop – Environment Interactions
- d) Integrated Agricultural Production Systems
- e) Mapping Course: Soils and Vegetation
- f) Postharvest Technology of Food and Biobased Products
- g) Soils, Vegetation, and Landscapes of Southwest Germany
- h) Spatial Data Analysis with GIS

im Profil III „Animal Production Systems“

- a) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources
- b) Genetic Resources and Animal Husbandry Systems
- c) Global Nutrition
- d) Integrated Agricultural Production Systems
- e) Organic Livestock Farming
- f) Promotion of Livestock in Tropical Environments

Das gewählte Profil wird im Zeugnis ausgewiesen.

(6) Module, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen aus diesem Studiengang zu ersetzen.

(7) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen mit insgesamt maximal 30 *credits* einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

(8) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 17 Master-*Thesis*

(1) Die *Master-Thesis* besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Verteidigung). Die *Master-Thesis* soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die *Thesis* angefertigt werden soll, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren.

(2) Die *Master-Thesis* soll spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Ist die Anmeldung nicht zu Beginn des 6. Fachsemesters erfolgt, gilt die *Master-Thesis* als mit "*failed*" (F; 0 *grade points*) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Das Thema der *Master-Thesis* wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten der Universität Hohenheim oder der Chiang Mai University ausgegeben und betreut. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der ersten betreuenden Person eine Mitbetreuerin bzw. einen Mitbetreuer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Partneruniversität. Prüfungsberechtigt sind die in dem Studiengang „Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management“ beteiligten Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis.

(4) Das Thema ist einem der belegten Module zu entnehmen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim, im Falle der Durchführung an der Chiang Mai University beim Central Registration Office aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der *Master-Thesis* ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann bei Vorliegen sachlicher Gründe nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten

Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Die Master-*Thesis* kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht, gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie als unverschlüsseltes digitales Textdokument (in einem der Formate doc, docx, odt, pdf oder rtf) beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die zu prüfende Person hat schriftlich zu erklären, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde und, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass das übermittelte digitale Textdokument in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass bekannt ist, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiate überprüft werden kann.

(8) Die Master-Arbeit und deren Verteidigung ist von den beiden Betreuern gemäß § 17 Absatz 3 zu bewerten.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, muss jedoch spätestens vier Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einem *grade-point* bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge der ersten und der zweiten prüfenden Person die Note festsetzt.

(10) Wurde die Master-Arbeit mindestens mit der Note "very poor" (1,0 *grade points*) bewertet, hat die Verfasserin oder der Verfasser spätestens innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit gegenüber den Prüfenden gemäß Absatz 9 zu verteidigen.

(11) Die Verteidigung dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Verteidigung ist der geprüften Person unmittelbar nach Verteidigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bekannt zu geben.

(12) Die Gesamtnote der Master-*Thesis* ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und der Verteidigung, wobei die Note der Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Die Master-*Thesis* ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note "very poor" (D; 1,0 *grade points*) bewertet worden sind.

(13) Die Master-*Thesis* oder zumindest ein Teil von ihr muss als Voraussetzung für die Ausstellung der Master-Urkunde entweder

- in einem vom Prüfungsausschuss für diesen Studiengang genehmigten wissenschaftlichen Journal oder anderem akademischen Organ veröffentlicht werden,
- in einer vom Prüfungsausschuss für diesen Studiengang genehmigten internationalen Tagung mit Beitrag im Tagungsband präsentiert werden,
- oder zu einem Patent geführt haben.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist vom Betreuer der Arbeit dem Prüfungsausschuss zu bestätigen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission im Rahmen der länderspezifischen Rechtsgrundlagen.

§ 18 Bestehen, Nicht-Bestehen und Gesamtbewertung der „Master of Science“ – Prüfung

(1) Die „Master of Science“ - Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die *Master-Thesis* jeweils mindestens mit „very poor“ (D; 1,0 grade points) bewertet sind, der grade point average gemäß Absatz 2 mindestens 3,0 beträgt und nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 mindestens 120 *credits erzielt wurden*.

(2) Zur Gesamtbewertung wird der *grade point average* (GPA) der „Master of Science“ Prüfung ermittelt. Er ergibt sich aus dem Quotienten der Summe der *credit points*, die erzielt wurden, und der zugehörigen Summe der *credits*. Bei der Bildung des *grade point average* wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma mathematisch gerundet.

(3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 16 Absatz 4 gehen nicht in die Berechnung des *total grade* ein.

(4) Zusätzlich zum *total grade* gemäß Absatz 2 wird eine ECTS-Relativ-Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ermittelt:

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E: die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Relativ-Note werden die *grade point average* aller bis zur Erstellung des Zeugnisses bestanden „Master of Science“ - Prüfungen des gleichen Abschlussjahrgangs bezogen auf das aktuelle Studienjahr sowie zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen. Wenn der *grade point average* zu mehr als einer Notenklasse gehört oder aufeinanderfolgende Notenklassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Relativ-Noten vergeben.

§ 19 Wiederholung der „Master of Science“ - Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Die zur „Master of Science“ - Prüfung gehörenden Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, maximal zweimal wiederholt werden. § 8 gilt entsprechend. Für die Master-*Thesis* gilt Absatz 2.

(2) Eine mit „*failed*“ bewertete Master-*Thesis* kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses, erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Master-*Thesis* ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas der Master-*Thesis* gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-*Thesis* davon keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine mit „*failed*“ bewertete Verteidigung der Master- Arbeit kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Arbeit wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

(3) Die „Master of Science“ – Prüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemester abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Absatz 4, Ziffer 2 am Ende des 6. Fachsemesters drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt,

1. wenn bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des zweiten Fachsemesters weniger als sechs Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden
oder
2. wenn die Prüfungen der Pflichtmodule nicht spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters, die Prüfungen der Wahlpflicht- und Wahlmodule nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich abgelegt sind.

Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 14 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.

§ 20 Zeugnis

(1) Bei Studienortwechsel sind die an der Chiang Mai University bzw. an der Universität Hohenheim erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten in einem Zwischenzeugnis (*transcript of records*) in der Form des endgültigen Zeugnisses zu bescheinigen.

(2) Über die bestandene „Master of Science“ - Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in englischer Sprache mit einer Übertragung in deutscher Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält das gewählte Profil sowie die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie dem *grade point average* und dem *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Zudem wird die ECTS-Relativ-Note gemäß § 18 Absatz 4 ausgewiesen. Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß § 16 Absatz 5 werden auf Antrag der geprüften Person ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufge-

nommen. Das Zeugnis ist mit dem Siegel beider Universitäten versehen und für die Universität Hohenheim von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin und für die Chiang Mai University vom Director of the Registration Office zu unterzeichnen.

(2) Ist die „Master of Science“ - Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält die geprüfte Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Master of Science“ - Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Master of Science“ - Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21 „Master of Science“ - Urkunde

(1) Nach bestandener „Master of Science“ - Prüfung und der Veröffentlichung der Master-*Thesis* entsprechend § 17 (13) erhält die geprüfte Person eine in Englisch und Deutsch gefasste „Master of Science“ Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die „Master of Science“ - Urkunde wird für die Universität Hohenheim vom Rektor und vom Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften und für die Chiang Mai University vom Chairman of the University Council, vom Präsidenten und vom Dean of the Graduate School unterzeichnet und mit dem Siegel beider Universitäten versehen.

(3) Zusätzlich wird ein in Englisch und Deutsch gefasstes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie das „Master of Science“ - Zeugnis.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Modulprüfung oder der Master-*Thesis* getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“ - Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „*failed*“ (F; 0 *grade points*) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 27. August 2008, die 1. Änderungssatzung am 24. Februar 2010 und die 2. Änderungssatzung am 22. Oktober 2010 in Kraft, mit folgender Ausnahme: In einer dreijährigen Übergangszeit nach Etablierung des Studiengangs wird § 18 Absatz 4 nicht angewendet. Die 3. Änderungssatzung tritt am 21.02.2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Sommersemester 2011 in diesen Studiengang erstmalig immatrikuliert werden. Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisherigen Regelungen. Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft und gilt für alle eingeschriebenen Studierenden. Die 5. Änderungssatzung tritt zum 25.02.2014 in Kraft und gilt für alle eingeschriebenen Studierenden.